

Homburg, Stefan

Article — Accepted Manuscript (Postprint)

Die Abgeltungsteuer als Instrument der Unternehmensfinanzierung

Deutsches Steuerrecht

Suggested Citation: Homburg, Stefan (2007) : Die Abgeltungsteuer als Instrument der Unternehmensfinanzierung, Deutsches Steuerrecht, ISSN 0012-1347, Beck, München, Vol. 45, Iss. 15, pp. 686-690

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/92546>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Die Abgeltungsteuer als Instrument der Unternehmensfinanzierung

Von Prof. Dr. Stefan Homburg, Hannover*

Der vorliegende Beitrag diskutiert die geplante Abgeltungsteuer, die sich als geeignetes Instrument der Unternehmensfinanzierung erweist. Hingegen ist die für Personenunternehmen vorgesehene Begünstigung einbehaltener Gewinne in praktisch allen Fällen unvorteilhaft.

1. Einleitung

Aufgrund der breiten Mehrheit der Koalition in Bundestag und Bundesrat wird der nunmehr vorliegende Regierungsentwurf eines „Unternehmensteuerreformgesetzes 2008“ wohl weitgehend unverändert verabschiedet werden¹. Für Steuerpflichtige und ihre Berater ist jetzt der richtige Zeitpunkt gekommen, sich auf die neuen Spielregeln einzustellen, denn manche Dispositionen des Jahres 2007 entfalten Bindungswirkung für die kommenden Jahre.

In diesem Artikel wird ein bislang kaum beachteter Aspekt der Unternehmensteuerreform erörtert, nämlich die Bedeutung der 2009 in Kraft tretenden Abgeltungsteuer für die Finanzierung von Personenunternehmen, Kapitalgesellschaften oder Mietobjekten. Während manche die Abgeltungsteuer als Fremdkörper der geplanten Reform sehen, der eher Sparer und Rentiers betrifft, wird hier ein anderer Standpunkt vertreten: Unter allen Elementen der Reform ist die Abgeltungsteuer für Einzel- und Mitunternehmer, aber auch für Anteilseigner und Grundbesitzer das mit Abstand wichtigste. Die neue Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen verlangt ein grundlegendes Umdenken und ruft nach einer Beratungsdisziplin, die man, wenn der Ausdruck nicht antinomisch wäre, „corporate finance für Personenunternehmen“ nennen könnte.

2. Grundidee

Die Notwendigkeit, bei der Finanzierung von Investitionen und Unternehmen umzudenken, sei einfüh-

rend an einem Beispiel illustriert, das die Grundidee der nachfolgenden Analyse verdeutlicht.

Beispiel: Unternehmer U möchte Ende 2007 zur Alterssicherung ein Mietwohngrundstück erwerben. Er hat bereits ein geeignetes Objekt im Wert von 1 Mio. Euro gefunden und fragt, ob er den Kaufpreis aus einem vorhandenen Bankguthaben begleichen soll.

Nach bisherigem Recht wäre gegen eine bejahende Antwort nichts einzuwenden. Künftig dürfte hierin ein Beratungsfehler liegen, weil die Finanzierung des Mietwohngrundstücks aus Eigenmitteln nachteilig ist. Dies zeigt eine Vergleichsrechnung, die auf folgenden vereinfachten Annahmen beruht: Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag werden vernachlässigt, der persönliche Einkommensteuersatz beträgt 42 %, der Zinssatz (und die Mietrendite) 4 %.

Lösung 1: U bezahlt das Mietwohngrundstück mit Eigenmitteln. Er bezieht fortan Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG) in Höhe von 40.000 Euro jährlich und zahlt darauf 16.800 Euro Einkommensteuer.

Lösung 2: U finanziert den Kaufpreis vollständig durch ein dinglich gesichertes Darlehen. Es fallen keine positiven Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung an, weil Mieteinnahmen und Schuldzinsen übereinstimmen. Die Guthabenzinsen in Höhe von 40.000 Euro sind Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG, die gemäß § 32d Abs. 1 EStG-E mit 10.000 Euro Abgeltungsteuer belegt werden.

Der Steuervorteil der Fremdfinanzierung beträgt 6.800 Euro im Jahr. Er beruht darauf, dass der angenommene Steuersatz auf Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung um 17 Punkte über dem Satz der Abgeltungsteuer liegt. Diese Schilderung des Prinzips sei durch vier Anmerkungen ergänzt:

- Ein mit Eigenmitteln finanzierter Erwerb (Lösung 1) in 2007 führt zu einer irreversiblen Schädigung des U, weil dieser später keinen Veranlassungszusammenhang zwischen dem Erwerb des Mietwohngrundstücks und den Schuldzinsen herzustellen vermag. Dieser Gesichtspunkt ist ab sofort bei allen größeren Transaktionen zu bedenken.
- Erwirbt U das Mietwohngrundstück aus Sorge vor späterer Geldentwertung, kann er gleich-

* Prof. Dr. Stefan Homburg, Steuerberater, ist Direktor des Instituts für Öffentliche Finanzen der Leibniz Universität Hannover und selbständiger Steuerberater.

¹ Der Regierungsentwurf des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 v. 14.3.2007 ist verfügbar unter www.dstr.de > Fach-News > Gesetzgebung.

wohl bedenkenlos zur steuerlich günstigeren Lösung 2 greifen, weil die Schuldaufnahme einen Schutz gegen Inflation bietet. Im Fall einer Hyperinflation würden Geldguthaben und Geldschulden gleichermaßen untergehen, und U wäre schuldenfreier Grundeigentümer.

- Margen zwischen Soll- und Habenzinsen mindern den Steuervorteil zwar, lassen ihn aber insbesondere bei größeren Summen oder dinglicher Sicherung bestehen.
- Eine Darlehensaufnahme bei der kontoführenden Bank (Back-to-back) ist nicht empfehlenswert, weil Gesetzgeber oder Rechtsprechung den Betriebsbegriff aus § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG-E auf die geschilderte Konstruktion erweitern bzw. anwenden könnten. Durch Aufnahme des Darlehens bei einer anderen als der kontoführenden Bank wird die Gestaltung wasserdicht.

3. Systematische Einordnung

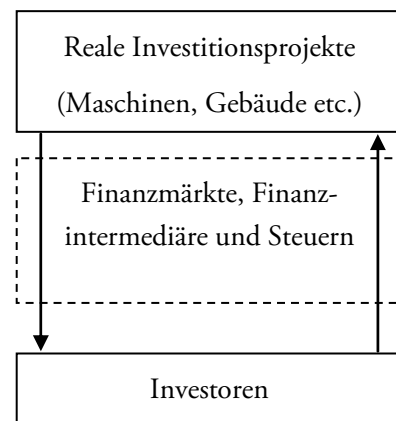
Das insoweit bis heute gültige Einkommensteuergesetz 1934 beruht auf einem synthetischen Einkommensbegriff. Seine Zentralnorm § 2 EStG definiert die Summe der Einkünfte und die daraus abgeleiteten Größen (Gesamtbetrag der Einkünfte, Einkommen, zu versteuerndes Einkommen) als Maßstab steuerlicher Leistungsfähigkeit. Der Regierungsentwurf bricht mit dem Synthesprinzip, indem er gewisse Kapitaleinkünfte ausnimmt (§ 2 Abs. 5b Satz 1 EStG-E) und einem gesonderten Steuersatz in Höhe von 25 % unterwirft (§ 32d Abs. 1 EStG-E).

Für außersteuerliche und auch manche steuerlichen Zwecke werden die zuvor ausgenommenen Kapitaleinkünfte wieder hinzugerechnet (§ 2 Abs. 5a und 5b Satz 2 EStG-E), weil die Entwurfsverfasser das synthetisch ermittelte Einkommen offenbar doch als zutreffenden Indikator steuerlicher Leistungsfähigkeit sehen². Dieser innere Widerspruch mag verfassungsrechtlich bedeutsam sein, weil er Zweifel verstärkt, ob die vorgeschlagene Abgeltungsteuer dem Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 GG genügt.

Im hiesigen Kontext interessiert ein anderer Gesichtspunkt: Eine synthetische Einkommensteuer wird wegen der Gleichbehandlung der Einkunftsarten nicht

nur als gerecht empfunden, was ihre Akzeptanz in der Bevölkerung stärkt, sondern sie ist auch *gestaltungsfeindlich*, weil die Umqualifikation von Einkünften in andere Einkunftsarten dem Steuerpflichtigen wenig einbringt. Zwar hat der Gesetzgeber das Synthesprinzip auch in der Vergangenheit punktuell verletzt, doch stellt die Abgeltungsteuer aufgrund der starken Tarifspreizung eine neue Qualität der Schedulisierung dar, die zu Gestaltungen nachgerade einlädt. Derartige Gestaltungen bedeuten auch keinen Miss-, sondern einen Gebrauch der gesetzgeberischen Wertung, ausgewählte Kapitaleinkünfte gegenüber anderen Einkünften zu privilegieren.

Die Konsequenzen des Bruchs mit dem Synthesprinzip sind insbesondere im Bereich der Unternehmensfinanzierung kaum zu unterschätzen. Weil es Investoren freisteht, Projekte durch Eigenkapital oder durch Fremdkapital zu finanzieren, wird eine Belastungsdifferenz, die unter Berücksichtigung von Gewerbesteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer bis zu 24 Punkte betragen kann, absehbar einen Wettlauf in die Fremdfinanzierung auslösen, was übrigens in diametralem Gegensatz zur Intention des Entwurfs steht.



Zwischen der Finanzierungstheorie, deren Grundaussagen jedes einschlägige Lehrbuch³ enthält, und dem Regierungsentwurf besteht insofern eine gewisse Spannung. Das obige Schaubild verdeutlicht die finanzierungstheoretische Sicht: Investoren stellen ihr Geld unter Nutzung der Finanzmärkte und Finanzintermediäre für reale Investitionsprojekte zur Verfügung. In einer hypothetischen Welt ohne Steuern wählen die Investoren jenen Finanzierungsweg, der die geringsten Transak-

2 Denn sofern es nicht um die Höhe der Einkommensteuer geht, ist laut Regierungsentwurf (FN 1, Begründung zu § 2 Abs. 5a und 5b EStG-E) „allein die Höhe der Einkünfte maßgebend, nicht jedoch die Tatsache, dass ein Teil der Einkünfte einem besonderen Steuersatz unterworfen ist.“

3 Vgl. etwa *Brealey, Myers, Allen*, 2006, *Principles of Corporate Finance*, 8th Edition, McGraw-Hill.

tionskosten verursacht. Treten Steuern hinzu, wählen sie den insgesamt billigsten Finanzierungsweg.

Wegen der Fülle möglicher Finanzierungsinstrumente – klassische, mezzanine, hybride, derivative – und der Vielzahl in- und ausländischer Marktteilnehmer und Finanzintermediäre wird der Fiskus die Folgen der neuen Scheduling niemals in den Griff bekommen, auch wenn er künftig, wie zu erwarten, im Jahrestakt Spezialvorschriften zur Unterbindung von Gestaltungen erlässt. Schon deshalb erscheint die Abgeltungsteuer als Fehler, und selbst wenn das Aufkommen privater Steuern auf Kapitalerträge steigen mag, wird das Gesamtsteueraufkommen beeinträchtigt.

Die folgenden Empfehlungen und Berechnungen zur Unternehmensfinanzierung erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern verdeutlichen lediglich ein Prinzip, das man kurz als „Hände weg vom Eigenkapital!“ apostrophieren könnte. Die Praxis wird für jede Finanzierungsentscheidung eine entsprechende Abwandlung finden und dabei auch verschlungene Pfade wählen, um die Doppelbuchstaben der zu erwartenden BMF-Schreiben zu umschiffen.

Zur Vereinfachung beruhen die Beispiele auf einem Gewerbesteuer-Hebesatz von 400 % und vernachlässigen Zinsmargen, die Kirchensteuer, den gewerbesteuerlichen Freibetrag. Für natürliche Personen wird ein Grenzsteuersatz von 42 % angenommen, der für Ledige mit einem zu versteuernden Einkommen zwischen 52.152 und 250.000 Euro gilt, § 32a EStG. Bei höheren Einkommen sind die Belastungsunterschiede gravierender, weil die „Reichensteuer“ entgegen dem Versprechen im Koalitionsvertrag ab 2008 bei allen Einkunftsarten greift, § 32c i. V. m. § 52 Abs. 44 EStG. Höhere Gewerbesteuer-Hebesätze, wie sie insbesondere in Großstädten anzutreffen sind, verstärken die Belastungsunterschiede ebenfalls. Betrachtet wird das Jahr 2009.

4. Personenunternehmen

Wer einen Mitunternehmeranteil (oder ein Einzelunternehmen) erwirbt, sollte den Kauf künftig durch Aufnahme eines Darlehens finanzieren, weil die Fremdfinanzierung im Vergleich zur Finanzierung aus eigenen Mitteln folgende Entlastungen und Belastungen auslöst:

- Die Zinsen auf das zum Sonderbetriebsvermögen II gehörende Darlehen senken die Steuer entsprechend der Belastung des Eigenkapitals in

Höhe von 44,3 % durch Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer.

- Die Zinsen auf die nicht eingesetzten Eigenmittel unterliegen der Abgeltungsteuer und dem Solidaritätszuschlag, und die Schuldzinsen des Unternehmens werden zu einem Viertel⁴ dem Gewerbeertrag hinzugerechnet. Hieraus ergibt sich eine Gesamtbelastung von 26,4 %.

Jeder Euro Eigenkapitalertrag, der auf diese Weise in einen Fremdkapitalertrag verwandelt wird, mindert die Gesamtsteuerlast um 17,9 Cent. Die hier vorgenommene Differenzrechnung pro Euro kann auch dann angewandt werden, wenn der Kaufpreis aus außersteuerlichen Gründen nur teilweise fremdfinanziert wird.

Im nächsten Schritt sei nach der optimalen Gewinnverwendungspolitik eines Personenunternehmens gefragt, wobei ein Planungshorizont von einem Jahr unterstellt wird. Entnommene Gewinne unterliegen einer Belastung in Höhe von $s^e = 44,3$ % durch Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag. Hinzu kommt die Gewerbesteuer, die bei einem Hebesatz von 400 % einen vernachlässigbaren Effekt von $s^g = -0,03$ % hat⁵. Legt der (Einzel- oder Mit-) Unternehmer einen Gewinnanteil nach Entnahme zum Zinssatz $r = 4$ % am Kapitalmarkt an, unterliegen die Zinsen einer Belastung von $s^a = 26,4$ % durch Abgeltungsteuer und Solidaritätszuschlag. Bei einem ursprünglichen Gewinn von einem Euro, der vollständig entnommen wird, beträgt das Endvermögen des Unternehmers nach einem Jahr:

$$(1 - s^e - s^g) \times (1 + r \times (1 - s^a)) = 57,4 \text{ Cent} .$$

Unter den Voraussetzungen des § 34a EStG-E kann der Unternehmer einbehaltene Gewinnanteile alternativ zum begünstigten Satz von 28,25 % versteuern; einschließlich Solidaritätszuschlag beträgt der begünstigte Satz $s^b = 29,8$ %. Bei späterer Entnahme unterliegen die zuvor begünstigt besteuerten Gewinne, vermindert um s^b , dem Satz der Abgeltungsteuer und dem Solidaritätszuschlag, also dem oben genannten Satz $s^a = 26,4$ %.

Um das Endvermögen mathematisch beschreiben zu können, ist eine Annahme über die Höhe des einbehaltenen Gewinns zu treffen. Grundsätzlich können der Unternehmer erreichen, dass sein Gesamtgewinn be-

⁴ Vgl. § 8 Nr. 1 GewSt-E.

⁵ Der Gewerbesteuerüberhang beträgt $(4 - 3,8) \times 3,5$ % = 13,3 %, weil nach § 35 Abs. 1 EStG-E das 3,8-fache des Steuermessbetrags auf die Einkommensteuer angerechnet wird und die Steuermesszahl nach § 11 Abs. 2 GewSt-E 3,5 % beträgt. Die im Text erwähnte Entlastung errechnet sich als 14 % - $13,3$ % = 1,055.

günstig besteuert wird. Hierzu ist eine Einlage in Höhe der Gewerbesteuer erforderlich. Weil die Gewerbesteuerzahlung künftig wegen § 4 Abs. 5b EStG-E keine Betriebsausgabe mehr ist und ihre Zahlung folglich eine Entnahme darstellt, würden sich Einlage und Entnahme saldieren, und gemäß § 34a Abs. 2 EStG-E könnte der Antrag auf begünstigte Besteuerung für den gesamten Gewinn gestellt werden. Dabei müsste der Unternehmer aber Zuschüsse aus seinem Privatvermögen leisten, das hierdurch sinken würde und negativ werden könnte.

Methodisch überzeugender erscheint es, die Thesaurierungspolitik einer Kapitalgesellschaft nachzuahmen. Thesauriert eine Kapitalgesellschaft ihren nach Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer verbleibenden Gewinn, läßt dies die Vermögenssphäre der Anteilseigner unberührt. Unternehmer, deren sonstiges Privatvermögen unverändert bleiben soll, müssen die Gewerbesteuer, die Einkommensteuer und den Solidaritätszuschlag entnehmen und können nur jenen Gewinnanteil einbehalten und begünstigt versteuern, der nach Entnahme der genannten Steuern verbleibt⁶. Dieser sogenannte Begünstigungsbetrag (B) gemäß § 34a Abs. 3 EStG-E beträgt pro Euro Gewinn vor Steuern:

$$B = 1 - s^g - s^b \times B - s^e \times (1-B) .$$

Hierbei wurden vom Gewinn der Gewerbesteuerüberhang, die begünstigte sowie die normale Einkommensteuer (die letzteren samt Solidaritätszuschlag) abgezogen. Die zur Steuerzahlung notwendige Entnahme $1-B$ unterliegt der normalen Einkommensteuer, weil Entnahmen den Begünstigungsbetrag gemäß § 34a Abs. 2 EStG-E mindern. Auflösung dieser rekursiven Beziehung ergibt

$$B = \frac{1 - s^e - s^g}{1 - s^e + s^b} .$$

Wird der Begünstigungsbetrag ein Jahr später entnommen, findet eine Nachversteuerung statt. Der Nachversteuerungsbetrag berechnet sich gemäß § 34a Abs. 3 und 4 EStG-E als $(1-s^b) \times B$, die hierauf entfallende Steuer ergibt sich durch Multiplikation mit s^a . Das nach Entnahme verbleibende Endvermögen beträgt daher zusammengefasst

$$(1+r \times (1-s^e-s^g)) \times B - s^a \times (1-s^b) \times B = 54,6 \text{ Cent},$$

wobei der Minuend dem Begünstigungsbetrag zuzüglich Zins abzüglich der Ertragsteuern entspricht, der Subtrahend der Steuer auf den Nachversteuerungsbetrag. Im Vergleich zur Entnahme, die – wie oben berechnet – ein Endvermögen von 57,4 Cent ergibt, verbleibt beim Gewinneinbehalt ein niedrigeres Endvermögen. Die „Begünstigung“ entpuppt sich als Danaergeschenk, von dem Unternehmer besser die Finger lassen sollten. Dieses Ergebnis, das viele Anwender und auch den Gesetzgeber selbst überraschen mag, beruht auf dem Zusammenwirken folgender Faktoren:

- Zunächst erbringt die begünstigte Versteuerung eine Steuerersparnis. Im obigen Beispiel beträgt der resultierende Nettowert der Rücklage 65,2 Cent, während im Entnahmefall nur 55,7 Cent zur Verfügung stehen. Dies mag manchen blenden.
- Bei späterer Entnahme unterliegt der zuvor begünstigt besteuerte Gewinn wegen der Nachversteuerung einer Doppelbelastung. Das ist bei kurzem Planungshorizont bedeutsam.
- Die nominale Belastung einbehaltener Gewinne beträgt zwar 29,8 %, die *effektive* Belastung aber 34,8 %. Denn pro Euro Vorsteuergewinn verbleiben 65,2 Cent Rücklage, wenn der Unternehmer kein privates Geld zuschießt. Die angeblich rechtsformneutrale Besteuerung einbehaltener und thesaurierter Gewinne ist ein Trug.
- Vor allem aber wachsen entnommene Gewinne im Privatvermögen, deren Erträge der niedrigen Abgeltungsteuer unterliegen, rascher als einbehaltene Gewinne im Betriebsvermögen. Diese Wirkung ist bei langem Planungszeitraum ausschlaggebend.

Simulationen zufolge erweist sich die begünstigte Versteuerung bei beliebigen Annahmen über den Zinssatz, den persönlichen Steuersatz und den Hebesatz als Fehlgestaltung. Dies gilt auch bei beliebig langen Planungszeiträumen. Die einzige Ausnahme von dieser Regel betrifft Unternehmer, die sowohl der „Reichsteuer“ als auch der Kirchensteuer unterliegen: Für sie kann der Gewinneinbehalt kurzfristig vorteilhaft sein. Auf Dauer ist die Entnahmepolitik aber selbst in diesem Fall besser.

Als Zwischenergebnis bleibt festzuhalten, dass Einzel- und Mitunternehmer, deren Gewinnverwendungspolitik keinen außersteuerlichen Beschränkungen unterliegt, stets den gesamten Gewinn entnehmen sollten.

6 Gl. A. *Kleineidam, Liebchen*, DB 2007, 409–412, die zu ähnlichen Ergebnissen kommen.

Gibt es aber derartige Beschränkungen, etwa gesellschaftsvertraglicher Art, ist die Frage der Gewinnverwendung irrelevant. Statt dessen fragt es sich, ob die – gegenüber der Entnahme nachteilige – begünstigte Besteuerung wenigstens besser ist als die normale Besteuerung einbehaltener Gewinne, die einfach dadurch erlangt werden kann, dass der Antrag gemäß § 34a EStG-E unterbleibt. Die Antwort hängt vom Planungszeitraum ab. Unter den hiesigen Randbedingungen führt die Stellung des Antrags auf begünstigte Besteuerung erst nach 13 Jahren zu einem höheren Endvermögen, bei kürzerem Planungshorizont ist sie nachteilig.

Unter Verwendung des geläufigen Begriffs der Kapitalkosten lassen sich die Ergebnisse wie folgt zusammenfassen⁷: Nach Inkrafttreten der Reform entsprechen die Kapitalkosten der Fremdfinanzierung recht genau dem Zinssatz. Die Kapitalkosten der Beteiligungsfinanzierung sind mit 5,3 % deutlich höher, und die Kapitalkosten der Selbstfinanzierung⁸ betragen gar 11,7 %. Während die Beteiligungsfinanzierung im klassischen Körperschaftsteuersystem stets teurer ist als die Selbstfinanzierung⁹, verhält es sich hier umgekehrt, weil nur die begünstigt besteuerten einbehaltenen Gewinne doppelt belastet werden. Steuerlich ist die Fremdfinanzierung die beste Alternative.

Nach dem bis 2007 geltenden Recht war die Besteuerung der Personenunternehmen weitgehend finanzierungsneutral und entsprachen die Kapitalkosten aller drei Finanzierungswege bei neutraler Gewinnermittlung annähernd dem Zinssatz¹⁰. Die Reform verteuert – entgegen der Intention der Bundesregierung – sowohl die Beteiligungsfinanzierung als auch die Selbstfinanzierung und lässt nur die Kapitalkosten der Fremdfinanzierung annähernd unverändert. Daher wird die im Regierungsentwurf beklagte dünne Eigenkapitaldecke der Personenunternehmen in Zukunft weiter dezimiert werden. Der Grund für die Verteuerung des Eigenkapitals liegt erstens darin, dass dessen Alternative – das Fremdkapi-

tal – durch die Abgeltungsteuer privilegiert wird, wodurch die Opportunitätskosten der Finanzierung mit Eigenkapital steigen.

Zweitens beruht der Entwurf ebenso wie die hierzu veröffentlichten Stellungnahmen auf einem veritablen Denkfehler. Der Denkfehler liegt in der Annahme, ein Personenunternehmen mit einem Gewinn von 100 Euro könne nach Zahlung von 29,80 Euro begünstigter Steuer 70,20 Euro in die Rücklagen einstellen¹¹. Dies ist selbst bei Vernachlässigung der Gewerbesteuer unmöglich, wenn Unternehmer ähnlich wie die Anteilseigner einer thesaurierenden Kapitalgesellschaft keine laufenden Zuschüsse leisten. Unter dieser für den Rechtsformvergleich relevanten Annahme mindert der für die Steuerzahlung zu entnehmende Betrag von 29,80 Euro den maximal erreichbaren Begünstigungsbetrag und unterliegt selbst dem normalen Steuersatz. Wie oben gezeigt, beträgt die effektive Belastung einbehaltener Gewinne unter den *üblichen* Annahmen nicht 29,8 %, sondern 34,8 %. Unter ungünstigen Annahmen (Hebesatz 490 %, persönlicher Steuersatz 45 %, Kirchensteuer 9 %) steigt die Effektivbelastung „begünstigter“ Gewinne auf 41,0 %; zusammen mit der Nachbesteuerung kann sie weit über 50 % liegen.

5. Kapitalgesellschaften

Während im vorigen Abschnitt gezeigt wurde, dass beim Kauf von Mitunternehmeranteilen die Fremdfinanzierung steuerlich vorteilhaft ist, gilt für den Kauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften zumindest dann, wenn die Anteile im Privatvermögen gehalten werden, genau das Gegenteil.

Anteile an Kapitalgesellschaften führen nämlich zu Einkünften aus Kapitalvermögen gemäß § 20 EStG, für die wegen § 2 Abs. 2 Satz 2 EStG-E i. V. m. § 20 Abs. 9 EStG-E künftig jeder Werbungskostenabzug ausgeschlossen ist¹². Daher wäre die Fremdfinanzierung des Anteilserwerbs ein eminenterer Gestaltungsfehler. Werden die Anteile im Betriebsvermögen gehalten, ist die Finanzierung des Anteilserwerbs gleichgültig.

Thesaurierte Gewinne unterliegen beim angenommenen Hebesatz einer Belastung von $s^c = 29,8 \%$ durch

7 Die Kapitalkosten einer Finanzierung bezeichnen jene Bruttorendite, die eine Investition erwirtschaften muss, um nach Steuern genau so rentabel zu sein wie eine Finanzanlage. Je höher die Kapitalkosten, desto unvorteilhafter ist die entsprechende Finanzierung. Die Rechnungen unterstellen eine neutrale Gewinnermittlung.

8 Zur Probe setze man die Kapitalkosten der Selbstfinanzierung von 11,7 % in die zweite obige Endvermögensrechnung ein; es resultiert ein Endvermögen von 57,4 Cent.

9 Homburg, 2007, Allgemeine Steuerlehre, 5. Auflage München, S. 260.

10 Gewerbesteuerereffekte, der Sparerfreibetrag und ähnliche Details beeinträchtigten die Finanzierungsneutralität nur unwesentlich.

11 M. W. haben dies bisher nur *Kleineidam* und *Liebchen* (FN 6) erkannt. Der Fehler ist schon in dem von der Bundesregierung übernommenen „T-Modell“ des Wissenschaftlichen Beirats von Ernst & Young enthalten.

12 Das Abzugsverbot gilt auch, wenn der Steuerpflichtige den Antrag nach § 32d Abs. 6 EStG-E stellt, denn § 2 Abs. 2 Satz 2 verweist lediglich auf § 32d Abs. 2 EStG-E. Statt dessen erhält jeder Steuerpflichtige einen Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro.

Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer. Ausschüttungen werden beim privaten Anteilseigner wie andere Kapitalerträge mit 26,4 % besteuert. Insoweit entfällt das Halbeinkünfteverfahren; nur für bestimmte Wertpapiere, die im Betriebsvermögen gehalten werden, wird es durch ein Teileinkünfteverfahren ersetzt. Im Fall der Fremdfinanzierung werden die Schuldzinsen auf Ebene der Gesellschaft dem Gewerbeertrag zu einem Viertel hinzugerechnet.

Die optimale Gewinnverwendungspolitik ergibt sich aus folgenden Überlegungen¹³: Gewinne einer Kapitalgesellschaft, die ausgeschüttet und anschließend ein Jahr im Privatvermögen gehalten werden, ergeben das Endvermögen

$$(1-s^c) \times (1-s^a) \times [1+r \times (1-s^a)],$$

während Gewinne, die ein Jahr lang thesauriert und hernach ausgeschüttet werden, auf das Endvermögen

$$(1-s^c) \times [1+r \times (1-s^c)] \times (1-s^a)$$

wachsen. Division der beiden Ausdrücke zeigt, dass Gewinne umgehend ausgeschüttet werden sollten, wenn die Steuerbelastung der Kapitalgesellschaft (s^c) über der Steuerbelastung einer Finanzanlage (s^a) liegt. Dies ist bei Hebesätzen jenseits 300 % der Fall.

Unter den hiesigen Randbedingungen betragen die Kapitalkosten der Beteiligungsfinanzierung 5,7 %, die Kapitalkosten der Fremdfinanzierung 4,2 % und die Kapitalkosten der Selbstfinanzierung ebenfalls 4,2 %. Während die Kapitalkosten der Selbstfinanzierung bei gutverdienenden Anteilseignern bisher oft unter dem Zinssatz lagen, und die Kapitalgesellschaft eine geeignete „Sparbüchse“ war, ist das künftig nicht mehr der Fall; auf den persönlichen Steuersatz kommt es beim Vergleich auch nicht mehr an.

Weil die Kapitalkosten der Beteiligungsfinanzierung den Zinssatz stets übersteigen, sind Beteiligungen an Kapitalgesellschaften steuerlich uninteressant und sollte eine steueroptimierte Kapitalgesellschaft nur über das gesetzlich vorgeschriebene Eigenkapital verfügen. Der Druck auf den Gesetzgeber, die Eigenkapitalerfordernisse zu senken, wird zunehmen, weil Eigenkapital unnötige Kosten verursacht. Eine wichtige Ausnahme von dieser Regel betrifft Kapitalgesellschaften, deren Erträge

nicht der Gewerbesteuer unterliegen, insbesondere grundbesitzverwaltende Kapitalgesellschaften. Bei diesen können die Kapitalkosten der Selbstfinanzierung bis auf 3,5 % sinken.

Außerdem ist die Kapitalgesellschaft dem Personenunternehmen überlegen, wenn die Teilhaber nicht – wie im Kapitalkostenansatz unterstellt – ihre Endvermögen nach Ausschüttung maximieren wollen, sondern das Betriebsvermögen vor Ausschüttung. Denn selbst bei einem Hebesatz von 400 % wachsen thesaurierte Gewinne rascher als einbehaltene Gewinne, weil der Steuerfaktor $1-s^c$ kleiner ist als der im vorigen Abschnitt beschriebene Steuerfaktor B. Die Rechtsformwahl wird kniffliger denn je. Wer möglichst viel konsumieren will, sollte zum Personenunternehmen greifen und Gewinne vollständig entnehmen. Steht dagegen die Mehrung des Betriebsvermögens im Vordergrund, sind die Kapitalgesellschaft und die Thesaurierung vorteilhaft. Die Politik, Gewinne eines Personenunternehmens einzubehalten, ist in keinem Fall ratsam.

6. Gestaltungshindernisse

In den beiden vorigen Abschnitten wurde deutlich, dass für Personenunternehmen künftig die Fremdfinanzierung das Mittel der Wahl ist; für Kapitalgesellschaften gilt im Fall höherer Gewerbesteuer-Hebesätze dasselbe. Gegen die zu erwartende Flucht ins Fremdkapital enthält der Gesetzentwurf Vorkehrungen, deren Überwindung nicht allzu schwierig ist. Die Vorkehrungen lassen sich in zwei Stufen unterteilen:

Auf der ersten Stufe wird der niedrige Satz der Abgeltungsteuer, auf dem letztlich alle obigen Empfehlungen beruhen, versagt: Gemäß § 32d Abs. 2 EStG-E verlieren Erträge aus stiller Gesellschaft, aus partiarischen Darlehen und aus sonstigen Kapitalforderungen sowie Erträge aus der Abtretung dieser Wirtschaftsgüter das Abgeltungsprivileg,

- wenn Gläubiger und Schuldner einander nahe stehende Personen sind,
- wenn der Zinsgläubiger einer Kapitalgesellschaft an dieser zugleich mit mindestens 1 Prozent beteiligt ist oder einem solchen Anteilseigner nahe steht,
- oder wenn der Zinsschuldner dem Betrieb seinerseits Kapital überlassen hat. Diese gegen Einzelunternehmer gerichtete Bestimmung gilt sinngemäß für Mitunternehmer und Anteilseigner sowie diesen nahe stehenden Personen,

¹³ Die Rechnung unterstellt überschüssige Mittel, die entweder von den Anteilseignern oder von der Gesellschaft am Kapitalmarkt angelegt werden. Dienen die Mittel zur Durchführung realer Investitionen der Gesellschaft, ist im ersten Fall die Gewerbesteuer auf die Schuldzinsen zu berücksichtigen.

wenn der Zinsschuldner auf sie zurückgreifen kann.

Daneben gilt § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG, wonach Leistungsvergütungen an Mitunternehmer zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören, weiterhin. § 32d Abs. 2 EStG-E will einfache Gestaltungen unterbinden, bei denen z. B. die Ehefrau dem Betrieb ihres Mannes ein Darlehen gewährt, und kann durch Zwischenschaltung einer Bank (ohne Rückgriff) leicht umgangen werden. Man beachte, dass der Begriff der „nahe stehenden Person“ weiter ist als der im Einkommensteuerrecht bisher geläufige Begriff des Angehörigen. Ob dieser neue Begriff wie im Außensteuerrecht auszulegen ist, in Anlehnung an die zu § 10 Abs. 5 Nr. 1 UStG ergangene Rechtsprechung oder gemäß der Legaldefinition in § 138 InsO wird die Zukunft zeigen.

Auf der zweiten Stufe unterliegen die Zinsen beim Gläubiger zwar der Abgeltungsteuer, doch sind sie beim Schuldner nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar. Diese im neuen § 4h EStG-E normierte sogenannte Zinsschranke verdient einen eigenen Beitrag und wird hier nur zur Vollständigkeit kurz gestreift. Die Zinsschranke beinhaltet, dass der Saldo aus Zinsaufwendungen und Zinserträgen nur noch bis zur Höhe von 30 Prozent des Ebit, also des Gewinns vor Zinsen und Steuern, als Betriebsausgabe abgezogen werden darf und ansonsten vorgetragen wird. Ist das Ebit negativ oder gleich Null, bedeutet dies ein absolutes Abzugsverbot.

In der Praxis wird die Wirkung der Zinsschranke eher darin bestehen, notleidenden Unternehmen den Rest zu geben, als darin, die Nutzung der Abgeltungsteuer als Finanzierungsinstrument abzuwehren. Denn gemäß § 4h Abs. 2 EStG-E findet die Zinsschranke keine Anwendung, wenn

- der Saldo aus Zinsaufwendungen und Zinserträgen weniger als eine Million Euro beträgt oder
- der Betrieb nicht zu einem Konzern gehört oder
- die Eigenkapitalquote des Betriebs mindestens so hoch ist wie die Eigenkapitalquote des Konzerns, dem er angehört.

Daher sind insbesondere mittelständische und konzernfreie Unternehmen von der Zinsschranke (vorerst) kaum betroffen¹⁴. Die erste und zweite Stu-

fe schließen einander nicht aus, sondern können gemeinsam zur Anwendung gelangen. In diesem Fall unterliegen die Kapitalerträge einer ungeminderten Doppelbesteuerung.

7. Schlussbemerkungen

Im April 2006 hatten der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, das Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht und das Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung eine Expertise zur „Reform der Einkommens- und Unternehmensbesteuerung durch die Duale Einkommensteuer“ vorgelegt¹⁵. Hiernach sollten alle Kapitaleinkommen – insbesondere Eigenkapitalerträge – einheitlich mit 25 % besteuert werden, die übrigen Einkommen wie bisher progressiv. Der Vorschlag hätte zu weitgehender Rechtsform- und Finanzierungsneutralität geführt.

Er wurde aber von der Bundesregierung zurückgewiesen, die zu starke Steuerausfälle befürchtete. Statt dessen implementiert die Bundesregierung nunmehr ein ökonomisch schädliches System, das Finanzierungs- und Rechtsformentscheidungen extrem verzerrt und die Eigenkapitalbildung diskriminiert.

Weiter oben wurde indes gezeigt, dass Unternehmer und Gesellschaften durch geeignete Entscheidungen hochbesteuerte Eigenkapitalerträge in abgeltungsprivilegierte Fremdkapitalerträge verwandeln und sich damit jene Steuervorteile verschaffen können, die der Gesetzgeber nur statischen Rentiers zukommen lassen will. Soweit die Umwandlung in Fremdkapitalerträge gelingt, wird die jetzt anstehende Unternehmensteuerreform dieselben Steuerausfälle zeitigen wie die Duale Einkommensteuer. Diese Erkenntnis lässt sich prägnanter durch folgende Gleichung ausdrücken:

$$\text{Abgeltungsteuer} = \text{Duale Einkommensteuer} \\ + \text{Dummensteuer,}$$

wobei „Dummensteuer“ nur noch auf das nicht in Fremdkapital verwandelte Eigenkapital gezahlt wird. Allerdings ist diese Charakterisierung überpointiert. Im Einzelfall gibt es gewichtige Gründe für die Eigenkapitalbildung, weil Eigenkapital und Fremdkapital aufgrund von Kapitalmarktunvollkommenheiten keine vollständigen Substitute sind. Hierüber, und über die Notwendigkeit der Stärkung des Eigenkapitals, bestand ursprünglich ja auch Einvernehmen. Um so bedauerli-

¹⁴ Man beachte, dass § 4h Abs. 3 Satz 5 EStG-E einen erweiterten Konzernbegriff normiert und beispielsweise auch den Fall eines Einzelunternehmers umfasst, der zusätzlich eine Kapitalgesellschaft beherrscht.

¹⁵ BMF-Schriftenreihe, 79, Berlin.

cher ist es, dass der Regierungsentwurf das selbstgesteckte Ziel nicht nur verfehlt, sondern konterkariert.

Andererseits sind die Steuerersparnisse, die man mit den obigen Gestaltungen erzielen kann, ein gewisses – und dringend notwendiges – Trostpflaster für Einzel- und Mitunternehmer. Denn ein konfessionsgebundener, gewerbetreibender Besserverdiener zahlt in Hannover künftig 51,6 % Steuern auf den laufenden Gewinn. Nimmt er für einbehaltene Gewinne die Begünstigung in Anspruch, liegt die effektive Belastung je nach Entnahmezeitpunkt zwischen 39,7 % und 56,6 %. Im Anschluss an eine Umwandlung wären Ausschüttungen mit 51,0 % und thesaurierte Gewinne mit 31,9 % belastet. Kombiniert man diese Sätze mit den gravierenden Erweiterungen der Steuerbemessungsgrundlage, bleibt unerfindlich, warum die deutsche Wirtschaft nicht gegen diese Reform Sturm läuft.